

BLUMENSTEIN

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens 2019

der Einwohnergemeinde Blumenstein

Inkraftsetzung 01.07.2019

Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2025

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

| | |
|---------------------------------------|---|
| Zweck | Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens. |
| Äufnung der Spezialfinanzierung | Art. 2 ¹ Vom aktuellen Buchwert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderats jährlich 0 – 10 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 60 % des aktuellen Buchwertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet. |
| Entnahmen aus der Spezialfinanzierung | Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht. |
| Verzinsung | Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst. |
| Inkrafttreten | Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. |

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 hat dieses Reglement beschlossen.

Einwohnergemeinde Blumenstein

sig. R. Hänni

sig. F. Bühler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30.04.2019 bis 31.05.2019 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 2. Mai 2019 bekannt.

Blumenstein, 3. Juni 2019

Die Gemeindeschreiberin

sig. F. Bühler

¹ BSG 170 111

Teilrevision 1 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2025 genehmigt und treten mit dem Versammlungsbeschluss in Kraft:

Art. 2 Abs. 1 und 2, Äufnung der Spezialfinanzierung

Seite 2

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident

Sekretärin



M. Kammer



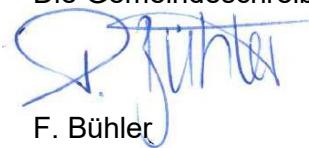
F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 44 und Nr. 48 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 07.01.2025

Die Gemeindeschreiberin



F. Bühler